

## **Info aus dem Justizportal NRW**

Wie vollstrecke ich die Forderung  
aus der öffentlichen Urkunde  
in einem anderen **EU-Mitgliedstaat?**  
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung?**

**Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012  
EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO)**  
- auch „Brüssel Ia-Verordnung“ genannt -

**Muss ich für die Zwangsvollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde  
zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat  
durchführen?**

Nein.

Nach der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) benötigt die Gläubigerpartei für die  
grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren öffentlichen  
Urkunde lediglich eine notarielle/gerichtliche Bescheinigung.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist für Schuldtitel, die in den  
Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 fallen, abgeschafft worden.

**Kann ich aus der deutschen öffentlichen Urkunde unmittelbar die  
Zwangsvollstreckung in dem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben?**

Ja.

Die Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) ermöglicht die direkte Vollstreckung aus einer  
deutschen öffentlichen Urkunde in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 schafft in den EU-Mitgliedstaaten das  
Vollstreckbarerklärungsverfahren ab.

Damit entfällt das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang der  
Vollstreckung aus deutschen Schuldtiteln vorgeschaltet war.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in dem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem aus dem deutschen Schuldtitel vollstreckt werden soll, direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einer deutschen öffentlichen Urkunde in den Niederlanden vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in den Niederlanden wenden.

Eine deutsche öffentliche Urkunde ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie eine nationale öffentliche Urkunde, Art. 58 I EuGVVO. Weder die öffentliche Urkunde noch die Bescheinigung im Sinne des Art. 60 (Anhang II) EuGVVO dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden, vergl. Art. 52, 58 I S. 3 EuGVVO.

### **Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten maßgebend?**

Maßgebend sind folgende Rechtsvorschriften:

- Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 12.12.2012 (EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO))  
- auch Brüssel Ia-Verordnung genannt -

sowie

- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

### **Wie ist der sachliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung?**

Die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handels-sachen einschl. Arbeitsgerichtssachen anzuwenden.

Sie findet jedoch u. a. keine Anwendung auf

- Erbrechtssachen,
- Unterhaltssachen,
- vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten während der Ehe oder nach Trennung oder Scheidung,
- Zollsachen.

### **Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zu Deutschland? In welchen Fällen kann eine Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) erteilt werden?**

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 1215/2012** Anwendung ab 10.01.2015, Art. 66 I EuGVVO.

Soweit die öffentliche Urkunde nach dem 09.01.2015 errichtet worden ist, kann der Notar/das Amtsgericht eine Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) zu der öffentlichen Urkunde erteilen.

Die Vorschriften der Art. 66 I, 81 EuGVVO sind dahingehend auszulegen, dass aus der öffentlichen Urkunde nur dann unmittelbar im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann, falls der Schultitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 fällt.

### **Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?**

In zeitlicher Hinsicht gilt die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 ab 10.01.2015 oder dem späteren Zeitpunkt des EU-Beitritts, Art. 66 I EuGVVO.

Nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Dänemark vom 16.11.2005 findet die Brüssel Ia-Verordnung im Verhältnis zu

- Dänemark

ab 10.01.2015 Anwendung.

Im Verhältnis zu künftigen EU-Mitgliedstaaten, deren EU-Beitritt erst nach Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung erfolgt, gilt die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 im Regelfall erst mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Urkunde, aus der mit der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl.

Übersicht:

<b>Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll):</b>	<b>zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 für die deutsche öffentliche Urkunde:</b>
Belgien	ab 10. 01. 2015
Bulgarien	ab 10. 01. 2015
Dänemark	ab 10. 01. 2015
Estland	ab 10. 01. 2015
Finnland	ab 10. 01. 2015
Frankreich	ab 10. 01. 2015
Griechenland	ab 10. 01. 2015
Irland	ab 10. 01. 2015
Italien	ab 10. 01. 2015
Kroatien	ab 10. 01. 2015
Lettland	ab 10. 01. 2015
Litauen	ab 10. 01. 2015
Luxemburg	ab 10. 01. 2015
Malta	ab 10. 01. 2015

Niederlande	ab 10. 01. 2015
Österreich	ab 10. 01. 2015
Polen	ab 10. 01. 2015
Portugal	ab 10. 01. 2015
Rumänien	ab 10. 01. 2015
Schweden	ab 10. 01. 2015
Slowakei	ab 10. 01. 2015
Slowenien	ab 10. 01. 2015
Spanien	ab 10. 01. 2015
Tschechische Republik	ab 10. 01. 2015
Ungarn	ab 10. 01. 2015
Vereinigtes Königreich	10.01.2015 - 31.12.2020
Zypern	ab 10. 01. 2015

Deutsche Gerichte/Notare können im Verhältnis zum Vereinigten Königreich keine Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) zu der ab 01.01.2021 errichteten öffentlichen Urkunde erteilen.

Aufgrund des Brexit kann im Vereinigten Königreich nicht mehr unmittelbar aus der deutschen öffentlichen Urkunde vollstreckt werden, soweit diese nach dem 31.12.2020 errichtet worden ist.

### **In welchen Fällen kann eine Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) nicht erteilt werden?**

Soweit die öffentliche Urkunde vor dem 10.01.2015 errichtet worden ist, kann eine Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) nicht erteilt werden.

Stattdessen ist in diesen Fällen auf Antrag der Gläubigerpartei eine Bescheinigung gem. Art. 57 IV (Anhang VI) EU-Verordnung Nr. 44/2001 zu erteilen bzw. ggfs. gem. Art. 25 I (Anhang III) EuVTVO (EU-Verordnung Nr. 805/2004) die öffentliche Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu bestätigen, Art. 66 II EuGVVO i. V. m. Art. 27 EuVTVO.

### **Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?**

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 42 I, 58, 60 EuGVVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der öffentlichen Urkunde  
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung - ,
- Ausfertigung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO)  
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung - ,

- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der öffentlichen Urkunde nicht erforderlich, Art. 42 IV, 57, 58 I S. 3 EuGVVO.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich hierbei um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, Art. 57 II EuGVVO.

### **Wie und von wem erhalte ich die Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO)?**

Die Erteilung einer Bescheinigung bedarf eines Antrags. Der Antrag kann jederzeit an den Notar/das Amtsgericht gestellt werden.

Für die Erteilung der Bescheinigung i. S. d. Art. 60 EuGVVO ist folgende Behörde/Person zuständig:

- hinsichtlich der notariellen Urkunden, soweit diese sich nicht in amtlicher Verwahrung eines Amtsgerichts befinden:  
der Notar gem. §§ 1110, 797 II S. 1 ZPO, 45 I BeurkG, 51 BNotO;
- hinsichtlich der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden:  
der Rechtspfleger des Amtsgerichts gem. § 1110 ZPO,  
i. V. m. § 20 Zi. 11 RpflG;
- hinsichtlich der konsularischen Urkunden:  
der Rechtspfleger des Amtsgerichts Schöneberg gem.  
§§ 10 III Zi. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2 KonsG, 1110 ZPO  
i. v. m. § 20 Zi. 11 RpflG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an den Notar/das Amtsgericht. Die vorgenannte Bescheinigung wird auf Antrag - unter Verwendung des **Formblatts II** EuGVVO - erteilt.

Das Formblatt II EuGVVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung. Für die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Die Bescheinigung wird zweckmäßigerweise mit dem Schuldtitel verbunden. Sofern und soweit eine Verbindung untunlich ist (gleichzeitige Zwangsvollstreckung in Deutschland und im Vollstreckungsmitgliedstaat) unterbleibt diese.

Art. 57 II EuGVVO sieht in Hinblick auf das EU-einheitliche Formblatt die Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats vor.

Dennoch ist die Auswahl der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats sinnvoll und hilfreich, da dem Gerichtsvollzieher oftmals die europäischen Formulare nicht geläufig sind bzw. unbekannt sind.

### **Warum soll die notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels verbunden werden?**

Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung.

Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO.

### **Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) erfüllt sein?**

Für die Erteilung einer Bescheinigung müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Schuldtitel muss in Deutschland vollstreckbar sein.
  - Die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde müssen vorliegen -.
- Der Schuldtitel muss in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO) fallen.

### **Wann fällt die öffentliche Urkunde in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung?**

Der Schuldtitel fällt in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012, falls

- es sich hierbei um einen Schuldtitel im Sinne des Art. 2 EuGVVO handelt,
- in diesem Ansprüche im Sinne des Art. 1 EuGVVO tituliert worden sind und
- der Schuldtitel in den zeitlichen Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 fällt.

**Kann das ausl. Vollstreckungsorgan die deutsche öffentliche Urkunde hinsichtlich des titulierten dynamisierten Zinssatzes (Basiszinssatz nach § 247 BGB) an das nationale Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates anpassen?**

Ja.

Die Gläubigerpartei hat dafür Sorge zu tragen, dass das ausl. Vollstreckungsorgan diese Anpassung nach den Maßstäben einer Auslegung vornehmen kann und sollte daher entsprechende Unterlagen (Berechnungsgrundlagen) vorlegen.

Die veränderte Bezugsgröße für den Basiszinssatz nach § 247 BGB wird halbjährlich (zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) festgelegt und durch die Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Festlegung der nationalen Zinsen ist in Deutschland somit öffentlich einsehbar und steht jedermann in elektronischer Form zur Verfügung.

**Benötige ich für die notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. §§ 726 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO?**

Ja.

Da die Bescheinigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge dem Notar/dem Amtsgericht bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde nach §§ 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit bereits zuvor im Klauselerteilungsverfahren von dem Notar/dem Amtsgericht geprüft worden ist.

**Benötige ich für die notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. § 726 II, 794 I Zi. 5, 795 ZPO?**

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann eine Bescheinigung zu dem Schuldtitel nur dann erteilt werden, wenn die

Gläubigerpartei dem Notar/dem Amtsgericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Zahlungsverpflichtungen nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gibt, kann der Nachweis der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzugs der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da die vorgenannte Bescheinigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es daher aus den o. g. Gründen

- entgegen Art. 41 I, 58 I S. 3 EuGVVO i. V. m. §§ 726 II, 756, 765, 794 I Zi. 5, 795 ZPO -

der Vorlage der Nachweise über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei.

**Wird die Schuldnerpartei im Regelfall vor Erteilung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) angehört?**

Nein.

Weder die Brüssel Ia-Verordnung noch die Zivilprozessordnung (§ 1111 I S. 1 ZPO) sehen für den Regelfall eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

**In welchen Einzelfällen kann die Schuldnerpartei vor Erteilung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) angehört werden?**

Sofern der Bescheinigung eine titelergänzende (§§ 726, 794 I Zi. 5, 795 ZPO) oder eine titelübertragende (§§ 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO) Funktion zukommt, kann eine Anhörung der Schuldnerpartei erfolgen, § 1111 I S. 2 ZPO.

**Wird die notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) der Schuldnerpartei zugestellt?**

Ja.

Die Bescheinigung wird der Schuldnerpartei zugestellt, Erwägungsgrund 32 und Art. 43 I S. 1, 58 I S. 3 EuGVVO, § 1111 I S. 3 ZPO.

**Welche Kosten entstehen für die Erteilung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO)?**

Für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) wird vom Notar bzw. vom Amtsgericht eine Gebühr in Höhe von 22 EUR gem. KV Nr. 23805 GNotKG i. V. m. § 1110 ZPO erhoben.

**In welchen Fällen wird die Anerkennung oder Vollstreckung der deutschen öffentlichen Urkunde auf Antrag der Schuldnerpartei versagt?**

Das ausl. Gericht versagt gem. Art. 46, 58 I S. 3, EuGVVO die Vollstreckung aus der öffentlichen Urkunde bei:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) im Vollstreckungsmitgliedstaat, Art. 45 I a), 58 I EuGVVO.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?**

Nein.

Es bedarf grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan, da die Vollstreckungsklausel insoweit durch die notarielle/gerichtliche Bescheinigung ersetzt wird.

Ob trotz der Vorlage der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff, 794 I Zi. 5, 795 ZPO zu der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 41 I, 58 I S. 3 EuGVVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 1112 ZPO?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung dient. Zahlungen und Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 41, 58 I S. 3 EuGVVO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der deutschen öffentlichen Urkunde.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schudttitel erforderlich ist, hängt von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab, Art. 41, 58 I S. 3 EuGVVO (Parallelvorschriften zu §§ 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO?).

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) an die Schuldnerpartei?**

Ja,

Erwägungsgrund 32, Art. 43, 58 I S. 3 EuGVVO, § 1111 I ZPO.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

**Kann eine öffentliche Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden?**

**Habe ich als Gläubigerpartei ein Wahlrecht?**

Ja.

Die Gläubigerpartei hat die Wahl zwischen

- der notariellen/gerichtlichen Bestätigung der öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO)

und

- der Erteilung einer gerichtlichen/notariellen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO).

**Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Brüssel Ia-Verordnung keine Anwendung findet?  
Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in den Altfällen?**

In den Altfällen bedarf es dagegen noch der Durchführung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach der Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001, soweit die öffentliche Urkunde nicht zuvor als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden ist.

Die Gläubigerpartei hat in Altfällen die Wahl zwischen

- der notariellen/gerichtlichen Bestätigung der öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO)
- und
- der notariellen/gerichtlichen Erteilung einer Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001).

Nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 805/2004) kann aus einer öffentlichen Urkunde, die als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden ist, unmittelbar die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat betrieben werden;  
der Durchführung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens bedarf es insoweit nicht.

**Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;  
Internet-URL: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)  
<http://ec.europa.eu/civiljustice>

- Europäisches Justizportal  
[https://e-justice.europa.eu/content\\_judgments\\_in\\_civil\\_and\\_commercial\\_matters\\_forms-273-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_judgments_in_civil_and_commercial_matters_forms-273-de.do)  
 dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten  
 (Klick auf „Verordnung Nr. 1215/2012 - Bescheinigung über eine öffentliche Urkunde/einen gerichtlichen Vergleich in einer Zivil- oder Handelssache“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);  
<http://www.europe-eje.eu/de>  
 Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;  
**europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher**

### **Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?**

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich neben dem **Antrag auf Vollstreckbarerklärung** ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:  
<https://wien.diplo.de/blob/1995286/299e8bc01193a5a5e68fcc1cc1a08b7f/r-rechtsberatung-vollstreckung-in-oesterreich-data.pdf>

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren und Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den elektronischen behördenübergreifenden Informationen aus Österreich; elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:  
[https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/zivil-recht/3/Seite.1010630.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/zivil-recht/3/Seite.1010630.html)